



**Gemeinde  
Bad Essen**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 82  
„Westlich der Langen Straße“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)  
**inkl. Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 217169  
Datum: 2019-12-18

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....</b>	<b>6</b>
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	11
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) .....	12
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	12
<b>3</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN .....</b>	<b>12</b>
3.1	Auswirkungsprognose .....	12
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen .....	15
<b>4</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>19</b>
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung .....	19
5.1.1	Eingriffsflächenwert .....	19
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	20
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	20
5.2	Artenschutzbeitrag.....	21
5.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	21
5.2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme .....	22
5.2.3	Plangebiet und Methodik .....	22
5.2.4	Relevanzprüfung.....	23
5.2.5	Brutvögel.....	25
5.2.6	Fledermäuse .....	26
5.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	27
5.3.1	Brutvögel.....	27
5.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	29
5.5	Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen .....	30

---

Wallenhorst, 2019-12-18

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



Desmarowitz

---

**Bearbeitung:**

Henrik Klawa, B.Eng.,  
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2019-12-18

Proj.-Nr.: 217169

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Beschreibung des Planvorhabens**

### **1.1 Anlass und Angaben zum Standort**

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 ist ein westlich an eine bestehende Wohnbebauung angrenzender Teil an der Langen Straßen im Ortsteil Harpenfeld in der Gemeinde Bad Essen.

In der Ortschaft Harpenfeld besteht Bedarf, Wohnbauflächen auszuweisen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus konkreten Anfragen nach Wohnbauland in der Ortschaft, vor dem Hintergrund, dass die noch vorhandenen bebaubaren Grundstücke in der Ortschaft (Baulücken) auf absehbare Zeit nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung der Gemeinde Bad Essen ist es nunmehr, Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortschaft Harpenfeld auszuweisen. Mit dieser Ausweisung von Wohnbauflächen wird erreicht, dass der nordwestliche Ortsrand der Ortschaft Harpenfeld baulich abgerundet wird (Arrondierung). Mit dieser Ausweisung von Wohnbauflächen wird erreicht, dass der nordwestliche Ortsrand der Ortschaft Harpenfeld baulich abgerundet wird (Arrondierung).

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde stellt für den Planbereich bereits Wohnbauflächen dar.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde, gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung/Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

## 1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, einer Straßenverkehrsfläche, einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Naturschutzmaßnahmen - Obstbaumwiese). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 umfasst Grünland- und Ackerflächen westlich der Langen Straße im Ortsteil Harpenfeld in der Gemeinde Bad Essen.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 19.895 m <sup>2</sup>
- Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 12.220 m <sup>2</sup>
- Verkehrsfläche	ca. 2.190 m <sup>2</sup>
- Regenrückhaltebecken	ca. 1.975 m <sup>2</sup>
- Naturschutzmaßnahmen	ca. 3.510 m <sup>2</sup>

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sowie aus der Verkehrsfläche. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet	12.220	0,6	7.332 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	2.190	1,0	2.190 m <sup>2</sup>
<b>Versiegelung</b>			<b>9.522 m<sup>2</sup></b>

## 1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>1</sup>.

### Räumliche Gesamtplanung

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahre 2005 vor. Das nördlich im Plangebiet gelegene sonstige feuchte Intensivgrünland ist demnach als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (Ertragspotential) ausgewiesen. Nördlich grenzt ein Vorsorgegebiet für Erholung an.

#### Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde stellt für den Geltungsbereich bereits Wohnbauflächen dar.

<sup>1</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

## Landschaftsplanung

### **Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück datiert aus dem Jahre 1993 und trifft für das hier vorliegende Plangebiet in den zeichnerischen Darstellungen die Aussage „Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten“.

### **Landschaftsplan (LP):**

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen, die über die aktuell verfügbaren Kartenserver und Daten der Vorortbegehung hinausgehen. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden und über die aktuell verfügbaren Kartenserver und Daten der Vorortbegehung hinausgehend, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichts berücksichtigt.

- Karte 1.5 „Landschaftsbild - Eigenart, Vielfalt und Schönheit“: Nördlich des Plangebietes verlaufen in Ost-Westrichtung markante Gehölzstreifen. Die (süd)östlich angrenzende Wohnbebauung wird als gehölzreiche Siedlungsflächen dargestellt.

## **2 Bestandsaufnahme und -bewertung**

### **2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

#### **Realnutzung / Biototypen**

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung (06.02.2019) die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biototypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ (vgl. V. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biototypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

2.13.1 Einzelbaum (HBE) Wertfaktor 2,0

Walnussbaum (3-stämmig), der einen BHD von bis zu ca. 25 cm je Stamm aufweist.

9.6. Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,5

Das nördlich im Plangebiet befindliche Grünland zeigt sich als artenarmes Intensivgrünland.

11.1 Acker (A) Wertfaktor 1,0

Der größte Teil des Plangebietes zeigt sich als Acker.

13.1.1 Weg (OVW) Wertfaktor 0,3

Zwischen dem Grünland und dem Acker verläuft ein Weg, der als Feldweg genutzt wird. Der Weg ist nicht vollständig versiegelt, mittig hat sich Rasenvegetation ausgebreitet.

Angrenzende Bereiche

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird von Baum-Strauchhecken umgeben, die sich vorwiegend aus Erle, Haselnuss, Schlehe und Weide zusammensetzen. Vereinzelt kommen Birke, Esche, Feldahorn, Rotbuche, Liguster, Schneeball und Weißdorn vor. Einzelne Gehölze weisen einen BHD von bis zu ca. 20 cm auf. An die Baum-Strauchhecken schließen ein stark ausgebauter Bach („Alte Hunte“, nördlich) bzw. ein Graben (östlich) an. Östlich/ südöstlich des Plangebietes befinden sich bereits bestehende Wohnbebauungen. Westlich des Plangebietes erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung eine Baum-Strauchhecke, die von Erlen (BHD ca. 5-10 cm) dominiert wird. Vereinzelt kommen Weiden vor. An die Baum-Strauchhecke schließt ein Graben an. Nordöstlich des Plangebietes sind ackerbaulich genutzte Flächen vorzufinden.

**Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln statt. Mit dem Star der Mehlschwalbe und der Rauchschnalbe sind dort drei Arten nachgewiesen, die in der Roten Liste Niedersachsen gelistet sind, mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 5.2) überprüft. Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor, diese sind aufgrund der örtlichen Lage in

Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation und der Vorbelastung auch nicht zwingend zu erwarten.

Im Zuge einer Ortsbegehung zur Biotoptypenerfassung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten, bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Ältere Laubbäume (BHD  $\geq$  30 cm), die prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für Fledermäuse bieten könnten, befinden sich nicht im Plangebiet. Die Freiflächen in Verbindung mit den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen (Gehölzreihen/Hecken) bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die angrenzenden Gehölzbestände und Hausgärten sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf. Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln statt. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 5.2 entnommen werden.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Der Betrieb und die Nutzung des angrenzenden Wohngebietes und auch die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Gemäß Angaben des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>2</sup> ist ein kleiner Teil des nordwestlichen Plangebietes als für die Fauna wertvoller Bereich (Laufkäfer) mit der Bewertungsstufe „Status offen“ dargestellt. Die aktuelle Biotoptypenausprägung in diesem Bereich weist aber keine geeigneten Habitatausprägungen/ -strukturen für diese Artgruppe auf, die auf besondere Vorkommen schließen lassen könnte. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung daher nicht zu erwarten.

Die Freiflächen in Verbindung mit den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen (Gehölzreihen/Hecken) bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die angrenzenden Gehölzbestände und Hausgärten sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln statt. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Diese Angaben können dem Kap. 5.2 entnommen werden.

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

---

<sup>2</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 14.02.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>



### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>3</sup> hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Ippenburg“; Kennzeichen: LSG OS 00041) befindet sich ca. 400 m (nord-)östlich des Plangebietes. Ein kleiner Teil des nordwestlichen Plangebietes wird als für die Fauna wertvoller Bereich (Laufkäfer) mit der Bewertungsstufe „Status offen“ dargestellt. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb der Untersuchungsbereiche dargestellt. Ca. 1,4 km in östlicher Richtung befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Teilgebiets-Nr.: 3616.3/3) mit der vorläufigen Bewertungsstufe „Status offen“.

Gemäß dem digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück<sup>4</sup> befindet sich im westlichen Bereich des Plangebietes eine Kompensationsfläche (ID: 89; Kennung: E51/M01; Hochstammpflanzungen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

## **2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

### Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten, als Grünland sowie Acker genutzten Standort handelt. Östlich grenzt eine bestehende Wohnbebauung an, nördlich sowie westlich weitere ackerbaulich genutzte Flächen, die teils von linearen Gewässerstrukturen (Gräben, ausgebaute Bäche) umgeben sind.

### Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)<sup>5</sup> hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Gley“ (nördlicher und mittlerer Teil des Plangebietes) sowie „Plaggenesch unterwandert von Gley“ (südlicher Teil des Plangebietes) ansteht. Die Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“<sup>6</sup> des LBEG als „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung bzw. als „Böden mit sehr hoher natürlicher

<sup>3</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 14.02.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

<sup>4</sup> DIGITALER UMWELTATLAS LANDKREIS OSNABRÜCK (geoinfo.lkos.de) (2019): *Kompensationsflächen*. Abgerufen am 14.02.2019 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver;jsessionid=CFC56FA2C1B7F4677EB087FEC7AD7FC2?project=ua&client=flexjs>

<sup>5</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>6</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver<sup>7</sup> als „mittel“ bzw. „hoch“ (nördlicher Teil des Plangebietes) sowie „sehr hoch“ (südlicher Teil des Plangebietes) eingestuft. Im NIBIS-Kartenserver<sup>8</sup> sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes verzeichnet.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit (kulturgeschichtliche Bedeutung, hohe Bodenfruchtbarkeit) der Böden weist das Plangebiet eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

## Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft ein stark ausgebauter Bach („Alte Hunte“), östlich sowie westlich ein Graben.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>9</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 51-100 mm/a (nördlicher Teil) sowie 151-200 mm/a (südlicher Teil). Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>10</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben<sup>11</sup>, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Harpenfeld“.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet weist das Plangebiet eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

## Klima und Luft

Der Großteil des Plangebietes wird von einem artenarmen Intensivgrünland sowie einem Acker eingenommen. Daneben kommen Gehölzstrukturen in Form von Baum-Strauchhecken vor, die an das Plangebiet anschließen. Bei Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) tempera-

<sup>7</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>9</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>10</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

<sup>11</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

turausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die im Plangebiet lediglich in Form der angrenzenden Gehölzstrukturen anzutreffen sind. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da die Freilandbiotope eine verhältnismäßig geringe Größe aufweisen und die Gehölzstrukturen keine besondere Funktion als kaltluftproduzierendes Element des Naturhaushaltes aufweisen.

### **2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Harpenfeld der Gemeinde Bad Essen, westlich einer bereits bestehenden Wohnbebauung. Gemäß den Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Bad Essen verlaufen nördlich des Plangebietes in Ost-Westrichtung markante Gehölzstreifen. Die (süd)östlich angrenzende Wohnbebauung wird als gehölzreiche Siedlungsflächen dargestellt. Die Ortsbegehung hat ergeben, dass das Plangebiet selbst eine Vorbelastung durch die östlich angrenzende Wohnbebauung aufweist. Ein Bezug zur freien Landschaft ist lediglich in nordwestliche Richtung gegeben. Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sind, mit Ausnahme der vorhandenen und zukünftig weiterhin bestehenden Baum-Strauchhecken entlang der „Alten Hunte“ sowie der Gräben, nicht vorhanden. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet insgesamt eine untergeordnete Bedeutung zu.

### **2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)**

Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

### **2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Der im Plangebiet vorhandene Plaggensch stellt ein kulturhistorisches Element dar. Dieser ist jedoch innerhalb des Plangebietes durch die vorliegenden Nutzungen überformt, sodass eine idealtypische Ausprägung nicht mehr auszumachen ist. Des Weiteren ist aufgrund des Plaggenschs mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen.

Weitere Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

### **2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwir-

kungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

## **2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)**

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete ist das FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (EU-Kennzahlen: 3615-331), das ca. 2,2 km nördlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit vornehmlich als Grünland und Acker genutzt. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Dabei handelt es sich um eine Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

# **3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen**

## **3.1 Auswirkungsprognose**

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauungen im Anschluss an bestehende Wohngebiete geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 82 aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen, einem Regenrückhaltebecken sowie Naturschutzmaßnahmen (Obstbaumwiese) festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überpla-

nung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer neu zugelassenen Versiegelung von ca. 9.522 m<sup>2</sup>.

#### *Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt*

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap.3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

#### *Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft*

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Flächenversiegelung in Höhe von ca. 9.522 m<sup>2</sup> zugelassen wird. Neben dieser neu zugelassenen Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grün-/Freiflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, einem Regenrückhaltebecken sowie Naturschutzmaßnahmen zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 10.373 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch die Nutzung als Grünland und Acker überprägten und gering ertragreichen Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der kulturgeschichtlichen Bedeutung Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer neu zugelassenen Versiegelung von Flächen in Höhe von 9.522 m<sup>2</sup>. Daneben bleiben ca. 10.373 m<sup>2</sup> unversiegelte Bodenflächen in Form von Grün-/Freiflächen, einem Regenrückhaltebecken sowie Naturschutzmaßnahmen (Obstbaumwiese) erhalten. Der in der Bodenübersichtskarte verzeichnete Plaggenesch ist durch die vorhandenen Nutzungen bereits überprägt, sodass eine idealtypische Ausprägung in Form von Wölbungen nicht mehr vorhanden ist.

Vor dem Hintergrund der bereits überprägten Flächen innerhalb des Plangebietes führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegt aufgrund des vorhandenen Wasserschutzgebietes (Trinkwasserschutzgebiet) ein Bereich mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Bei dem geplanten Vorhaben (Errichtung von Wohnbebauungen) handelt es sich jedoch nicht um eine Planung mit einer hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Wohngebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik keine grundsätzlichen erheblich negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird in einer Regenwasserkanalisation gesammelt und zum geplanten Regenwasserrückhaltebecken abgeleitet. Die auf den natürlichen Abfluss gedrosselte Wassermenge wird in den vorhandenen Gräben westlich des Plangebietes abgeleitet. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über einen Freispiegelkanal zu dem geplanten Schmutzwasserpumpwerk mit Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der östlich gelegenen Straße „Grüner Weg“<sup>12</sup>. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu rechnen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

#### *Schutzgut Landschaft*

Das Plangebiet wird durch seine Ortsrandlage, die angrenzende Bebauung sowie die sich nach Nordwesten erstreckende freie, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

#### *Schutzgut Mensch*

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben ausgehende erhebliche Lärmemissionen nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

---

<sup>12</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur wasserwirtschaftlichen Vorplanung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019)

Unter Berücksichtigung der Überprägung des Plaggeneschs im Plangebiet und der Vermeidungsmaßnahmen zu archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (vgl. Kap. 3.2) kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern weitgehend ausgeschlossen werden.

#### *Wechselwirkungen*

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

#### *Europäisches Netz Natura 2000*

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 3,1 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

#### *Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen*

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Planung bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

### **3.2 Umweltrelevante Maßnahmen**

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Westlich Lange Straße“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke am nordwestlichen Rand der Ortslage Harpenfeld geschaffen werden. Durch die Wahl des Standortes wird an die Arrondierung des Ortsrandes angeknüpft und eine Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglicherweise und der Brutvögel sicher vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

#### **Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet**

**Wertfaktor 1,0**

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,4 werden maximal 40 % der allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 60 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

#### **Regenwasserrückhaltebecken**

**Wertfaktor 1,0**

Zur Retention der Oberflächenabflüsse wird im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken angelegt. Die Oberflächenabflüsse sollen dort gesammelt und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Da dieses Regenrückhaltebecken auf einer durchschnittlich



ausgeprägten Ackerfläche einen Selbstaussgleich ergibt, erhält die für das Regenrückhaltebecken vorgesehene Fläche den Wertfaktor 1,0.

#### **Naturschutzmaßnahmen (Obstbaumwiese)**

**Wertfaktor 2,2**

Im südlichen Bereich des Plangebietes steht eine Fläche für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung. Die Fläche weist eine Größe von ca. 3510 m<sup>2</sup> auf. Derzeitig wird die Fläche ackerbaulich genutzt (sh. Kap. 2.1). Die Fläche erhält als Bestandswert den Wertfaktor 1,0.

Dort, wo keine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden ist, ist eine geeignete extensive Landschaftsrasenmischung auszubringen.

Anschließend ist die Fläche mit regionaltypischen Obstbäumen zu bepflanzen (sh. Artenliste im Anhang). Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte ca. 8-10 m betragen, jedoch deutlich variieren, um keine Monotonie entstehen zu lassen. Das Grünland soll maximal zweimal im Jahr gemäht werden.

Die Fläche erhält durch die Maßnahmen einen Wertfaktor von 2,2.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 6.5186.518 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

#### **Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

## **4 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu

vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 3.2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

## 5 Anhang

### 5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

#### 5.1.1 Eingriffsflächenwert

**Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Wertfaktor (WF)**

Bestand	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
2.13.1 (HBE) Einzelbaum	25	2,0	50
9.6. (GI) Artenarmes Intensivgrünland	5.670	1,3	7.371
11.1 (A) Acker	13.460	1,0	13.460
13.1.1 (OVW) Weg	740	0,3	222
<b>Gesamt:</b>	<b>19.895</b>		<b>21.103 WE</b>

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 21.103 Werteinheiten.

### 5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4, zzgl. Überschreitung auf 0,6); Gesamtfläche: ca. 12.220 m <sup>2</sup>			
- Versiegelung	7.332	0,0	0,0
- Freiflächen	4.888	1,0	4.888
Straßenverkehrsflächen; Gesamtfläche: ca. 2.290 m <sup>2</sup>	2.190	0,0	0,0
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken); Gesamtfläche: ca. 2.210 m <sup>2</sup>	1.975	1,0	1.975
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Naturschutzmaßnahmen - Obstbaumwiese); Gesamtfläche: ca. 3.600 m <sup>2</sup>	3.510	2,2	7.722
<b>Gesamt:</b>	<b>19.895</b>		<b>14.585 WE</b>

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 14.585 Werteinheiten erzielt.

### 5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 21.103 \text{ WE} & - & 14.585 \text{ WE} & = & 6.518 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches **Kompensationsdefizit** von **6.518.518 Werteinheiten** besteht.

Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

## 5.2 Artenschutzbeitrag

### 5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## 5.2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

### 5.2.3 Plangebiet und Methodik

Das B-Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich der bebauten Ortslage von Harpenfeld. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird von Baum-Strauchhecken umgeben, die sich vorwiegend aus Erle, Haselnuss, Schlehe und Weide zusammensetzen. Vereinzelt kommen Birke, Esche, Feldahorn, Rotbuche, Liguster, Schneeball und Weißdorn vor. Einzelne Gehölze weisen einen BHD von bis zu ca. 20 cm auf. An die Baum-Strauchhecken schließen ein stark ausgebauter Bach („Alte Hunte“, nördlich) bzw. ein Graben (westlich) an. Östlich/ südöstlich des Plangebietes befinden sich bereits bestehende Wohnbebauungen. Westlich des Plangebietes erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung eine Baum-Strauchhecke, die von Erlen (BHD ca. 5-10 cm) dominiert wird. Vereinzelt kommen Weiden vor. An die Baum-Strauchhecke schließt ein Graben an. Das nähere und weitere Umfeld der westlichen und nördlichen Umgebung wird vor allem von Ackerflächen eingenommen.

Von der Planung (B-Plan) sind ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker/ Intensivgrünland) und ein Feldweg betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung somit gekennzeichnet

durch (kleinflächiges) Grünland/ Ackerfläche (ggf. pot. Lebensräume für Brutvögel), durch Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse) sowie durch Hausgärten und Gebäude.

Der Betrieb und die Nutzung des angrenzenden Wohngebietes und auch die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

### 5.2.4 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>13</sup> sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

**Tabelle 1:** potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.</b>
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.</b>
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	

<sup>13</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit



hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

**Fazit:** Die vorhandene Biotoptypenausprägung in Verbindung mit der Lage im Raum lassen ein Vorkommen (Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Leitlinien, ggf. Nahrungshabitat) von Tierarten die dem europäischen Artenschutz unterliegen, vermuten. Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind diesbezüglich im Vorfeld der Planung faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel als erforderlich angesehen worden. Für diese Artgruppe ist somit eine Bestandsaufnahme und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

Aufgrund der Ergebnisse der oben aufgeführten Relevanzprüfung und der Stellungnahme der UNB erfolgten daher im Sommerhalbjahr 2019 faunistische Kartierungen der Brutvögel.

Über diese Angaben hinaus liegen keine konkreten Bestandsdaten für das Plangebiet vor.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der faunistischen Erfassungen wird hiermit vorgelegt.

### 5.2.5 Brutvögel

Im Frühjahr 2019 erfolgte auf den Flächen des Planvorhabens (Bebauungsplan) sowie der unmittelbar angrenzenden Randbereiche eine Brutvogelkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen<sup>14</sup>.

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich folgendes festhalten:

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet und hierbei im Wesentlichen die direkt angrenzenden Gehölzstrukturen und Hausgartenbereiche) konnten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorkommenden Biotopausstattung um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Fast alle Reviermittelpunkte (Brutplätze) dieser Brutvogelarten befinden sich in den strukturreicheren Randbereichen des Untersuchungsgebietes (angrenzende Gehölzreihen und Hausgartenbereiche) und somit außerhalb der konkreten Plangebietsfläche.

---

<sup>14</sup> Gemeinde Bad Essen, Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich der Langen Straße“ –Kartierung Avifauna; Brutvögel –, IPW 2019

Arten mit besonderer Planungsrelevanz (Dohle, Mehlschwalbe Rauchschalbe und Star) wurden im Jahr 2019 im Bereich des Untersuchungsgebietes lediglich als Gastvogel (Überflieger) oder Nahrungsgast nachgewiesen, eine Einstufung als Revierinhaber, bzw. eine aktuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nest) konnte aber im UG und dem näheren Umfeld nicht nachgewiesen werden.

In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes (alle Gehölze befinden sich außerhalb der Plangebietsgrenze) wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), gesichtet. Es waren in, bzw. an den Gehölzen im Untersuchungsgebiet kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) im Stamm- und Kronenbereich vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich außerhalb der B-Plangrenze weitere Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können.

Durch die Überplanung von Vegetationsstrukturen können Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotsstatbestände gemäß § 44 Nr. 1-3 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 5.3.1 geprüft.

### **5.2.6 Fledermäuse**

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme im Zuge der Ortsbegehung zum UFB lässt sich festhalten, dass sich in den unmittelbaren Randbereichen des Plangebietes Wohngebäude und auch Baumgehölze befinden, welche grundsätzlich Potenzial als Lebensstätte (ggf. Quartierstandort) aufweisen. Ältere Gehölzstrukturen, welche im durch Sichtbeobachtung erfassbaren Bereich großvolumigen, offensichtlichen „Baumhöhlungen“ (Quartiere) aufweisen könnten, die theoretisch von Fledermäusen als Ruhestätte (Wohn- und Zufluchtsstätte) genutzt werden könnten, befinden sich nicht im Plangebiet.

Quartierpotential besteht somit ausschließlich an den angrenzend vorhandenen Wohngebäuden und Baumstrukturen außerhalb des Plangebietes, ein Verlust solcher Quartierstrukturen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Freiflächen des Plangebietes können zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teilnahungshabitat genutzt werden, besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Sofern in dem vorhandenen Gebäudebestand des angrenzenden Siedlungsbereiches (Wohngebäude) oder den älteren Bäumen im näheren oder weiteren Umfeld Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sein sollten, werden diese durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und auch nicht beeinträchtigt. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird nach derzeitigem Kenntnisstand daher für die Artgruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen, eine Kartierung, eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

### **5.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

#### **5.3.1 Brutvögel**

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 18 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Art die ihren vermuteten Reviermittelmittel (Brutplatz) innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes aufweist, alle Revierinhaber wurden in den angrenzenden Gehölzstrukturen oder den Hausgärten der angrenzenden Siedlungsbereiche nachgewiesen. Weiterhin wurde keine Art mit „besonderer Planungsrelevanz“ als Revierinhaber im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei den nachgewiesenen häufigen und ubiquitären Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind, weil diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen.

**Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz:**

**Dohle:** Einmalige Beobachtung beim Überflug zweier Individuen. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit auch keine Kolonie der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

**Mehlschwalbe:** Einmalige Beobachtung mehrerer Individuen bei der Nahrungssuche/ Überflug. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

**Rauchschwalbe:** Mehrmalige Beobachtung mehrerer Individuen bei der Nahrungssuche/Überflug. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

**Star:** Einmalige Beobachtung mehrerer Individuen bei der Nahrungssuche auf den kurzrasigen Flächen des Feldweges im Untersuchungsgebiet. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Das bedeutet, die Arten Dohle, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star wurden im Jahr 2019 im Bereich des Untersuchungsgebietes als Gastvogel oder Nahrungsgast nachgewiesen, eine Einstufung als Revierinhaber, bzw. eine aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nest) konnte aber im UG und dem näheren Umfeld nicht nachgewiesen werden. Die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star nutzen die Flächen des Untersuchungsgebietes gelegentlich zur Nahrungssuche, als kleines Teilnahrungshabitats eines größeren Nahrungshabitats außerhalb des UG. Aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester) konnten für keine der Arten nachgewiesen werden. Für keine der hier benannten Arten weist das Untersuchungsgebiet eine essentielle Bedeutung als Nahrungsgebiet auf. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist somit für europäische Vogelarten mit besondere Planungsrelevanz nicht zu erwarten, spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs-, oder Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Gruppe der Brutvögel nicht erforderlich.

**Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz:**

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp. Für diese nachgewiesenen Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

## 5.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglicherweise und der Brutvögel sicher vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

## 5.5 Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen

**Regionaltypische Obstbaumsorten (Auswahlliste in Anlehnung an die Informationsbroschüre „Obstbaumwiesen“ des Landkreises Osnabrück):**

### Apfelsorten:

Alkmene	Krüger´s Dickstiel
Finkenwerder Prinzenapfel	Landsberger Renette
Geheimrat Oldenburg	Mantet
Gloster	Melrose
Goldparmäne	Ontario
Gravensteiner	Roter, grüner Boskoop
Ingrid Marie	Rote Sternrenette
Jamba	Schöner aus Boskoop
James Grieve	Summered
Jakob Lebel	Stark Earliest
Jonagold	Weißer Klarapfel

### Birnensorten:

Alexander Lucas	Gräfin von Paris
Clapps Liebling	Köstliche von Charneau
Conference	Vereinsdechant
Gellerts Butterbirne	Williams Christ

### Pflaumen- und Zwetschensorten:

Althans Reneklude	Nancy-Mirabelle
Bühler Frühzwetsche	The Czar
Große, grüne Reneklude	Wangenheims Frühzwetsche
Hauszwetsche	Zimmer Frühzwetsche

### Süßkirschensorten:

Büttners Rote Knorpelkirsche	Kassins Frühe
Dönissens Gelbe	Regina
Große Prinzessin	Schneiders späte Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche	

### Sauerkirschensorten:

Koröser Weichsel	Schattenmorelle
Morellenfeuer	